



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

Brauchen wir eine ePerson im deutschen Recht?

Lina Josephine Ganseforth, LL.M.

Taylor Wessing, Hamburg

Herbstakademie 2021

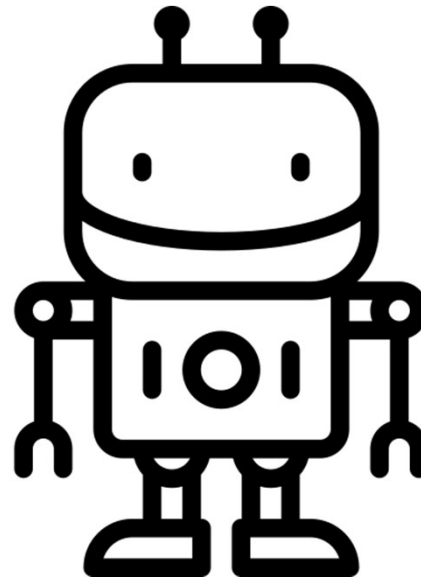
www.dsri.de

Übersicht / Gliederung

- ▶ Grundlagen
- ▶ Regelungslücken im Bereich autonomer Systeme
 - ▶ Zivilrecht
 - ▶ Strafrecht
- ▶ Zulässigkeit der Einführung einer ePerson
- ▶ Notwendigkeit der Einführung einer ePerson
- ▶ Fazit und Ausblick

Grundlagen

- ▶ ePerson = Rechtspersönlichkeit für Roboter
- ▶ Was ist ein Roboter?



Quelle: https://www.flaticon.com/free-icon/robot_115339

Regelungslücken im Bereich autonomer Systeme

Zivilrecht

- ▶ Aktuelle Rechtslage
 - ▶ Roboter sind nicht rechtsfähig
 - ▶ Computererklärungen in bestimmten Fällen zurechenbar
- ▶ Probleme
 - ▶ Zurechnung der Erklärungen autonomer Systeme
- ▶ Lösungsansätze
 - ▶ Autonome Systeme als
 - ▶ Stellvertreter, § § 164 ff. BGB
 - ▶ Bote
 - ▶ Blanketterklärung
 - ▶ Roboter als Vertragspartner

Regelungslücken im Bereich autonomer Systeme

Zivilrecht

- ▶ Aktuelle Rechtslage
 - ▶ Zurechnung erforderlich, da Roboter nicht selbst haften
 - ▶ Produzenten- und Produkthaftung des Herstellers
- ▶ Problem
 - ▶ Roboter verursacht Schaden, der niemandem zurechenbar ist
- ▶ Lösungen
 - ▶ Gefährdungshaftung
 - ▶ „black box“
 - ▶ Eigene Haftung des Roboters
 - ▶ Versicherungs- und Registrierungspflicht

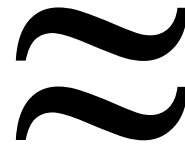
Regelungslücken im Bereich autonomer Systeme

Strafrecht

- ▶ Aktuelle Rechtslage
 - ▶ Strafbarkeit des Benutzers?
 - ▶ Keine Strafbarkeit des Roboters
- ▶ Probleme
 - ▶ Unvorhersehbarkeit der Handlungen
 - ▶ Unverhältnismäßig hoher Überwachungsaufwand
 - ▶ Kausalität und objektive Zurechnung
- ▶ Lösung
 - ▶ Roboter als Strafrechtssubjekte

Zulässigkeit der Einführung einer ePerson

Roboter



Mensch

Notwendigkeit der Einführung einer ePerson

▶ Pro

- ▶ Haftungslücken schließen
- ▶ „Leiden“ von Robotern vermeiden
- ▶ Unterstützung des Sozialsystems?

▶ Contra

- ▶ Roboter hat kein Vermögen
 - ▶ Begleichung durch Versicherung / Fonds / Eigentümer
 - ▶ Trifft nicht adressierte „Person“
- ▶ Zweck des Strafrechts
 - ▶ Umprogrammierung / Zerstörung trifft Betreiber, nicht Roboter
- ▶ Enthftung des Betreibers
- ▶ Folgeprobleme

Fazit und Ausblick

- ▶ Rechtliches und ethisches Neuland
- ▶ Beachte: Rechtspersönlichkeit besteht aus Pflichten und Rechten
- ▶ Gewichtige Folgeprobleme
- ▶ Traditionelle Rechtsinstrumente können bestehende Probleme adäquat lösen
- ▶ Weitere Diskussion abhängig von der technischen Entwicklung

Fazit und Ausblick

- „1. Ein Roboter darf einem menschlichen Wesen keinen Schaden zufügen oder durch Untätigkeit zulassen, dass einem menschlichen Wesen Schaden zugefügt wird.*
- 2. Ein Roboter muss den Befehlen gehorchen, die ihm von Menschen erteilt werden, es sei denn, dies würde gegen das erste Gebot verstoßen.*
- 3. Ein Roboter muss seine eigene Existenz schützen, solange solch ein Schutz nicht gegen das erste oder zweite Gebot verstößt.“*

– Issac Asimov

Lina Josephine Ganseforth, LL.M. (Mag. rer. publ.)

Associate Hamburg

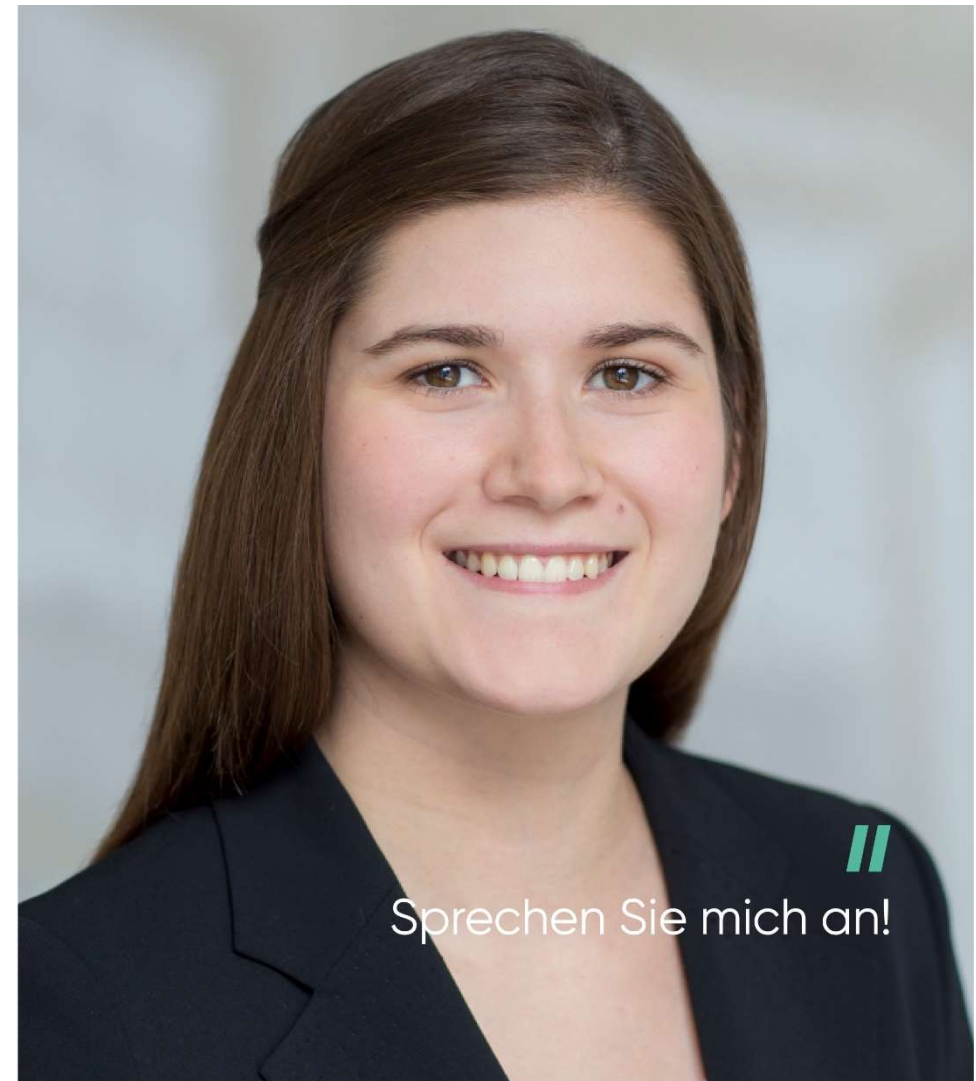
+49 40 36803 0

l.ganseforth@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte:

- Urheberrecht
- Medienrecht
- Äußerungsrecht

TaylorWessing



//
Sprechen Sie mich an!